

Satzung

über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Blankenburg (Harz)

Vom 03. Mai 1995, zuletzt geändert vom 24.10.2001.

§ 1

Geltungsbereich

In der Stadt Blankenburg werden Ablösebeträge für notwendige Einstellplätze baulicher Anlagen nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an sie gezahlt wird.

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen notwendigen Einstellplatz beträgt 2.560,00 EURO

§ 4

Zuständigkeit bei der Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Für die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Zulassung der Ablösung ist der Bürgermeister nach Maßgabe der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen zuständig.

(2) Der Bürgermeister berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über den Stand und die Entwicklung bei der Ablösung notwendiger Einstellplätze.

§ 5

Abgabeschuldner

(1) Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Antragsteller.

(2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:

1. der Bauherr,
2. der Eigentümer,
3. der Erbbauberechtigte,
4. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

(3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung

(1) Mit Zustellung oder Aushändigung der Baugenehmigung, für deren Erteilung die Zulassung der Ablösung notwendiger Stellplätze Voraussetzung ist, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.

(2) Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösebetrages im Sinne von § 2 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

§ 7
Befreiungen

(1) Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages kann auf schriftlich begründetem Antrag ausnahmsweise ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden:

1. die Zahlung des Ablösebetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung unter Würdigung auch der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

(2) Die Befreiung kann durch Beschluss des Stadtrates gewährt werden.

§ 8
Sofortige Vollziehung

Der Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung des Ablösebetrages hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9
Inkrafttreten

(Die Änderung der Satzung trat am 01.01.2002 in Kraft.)

gez. Frank Schade
Bürgermeister